

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der Firma f.e.b. GmbH, Balanstrasse 73 Haus 32, 81541 München

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Belieferungsverträge, Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen, von mobilen Küchen sowie allen Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind.
- 1.2 Alle Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. des Veranstalters finden keine Anwendung. Sonstige anders lautende Vereinbarungen gelten nur, soweit sie mit der f.e.b. GmbH schriftlich vereinbart werden.

**2. Auftragsannahme und Vertragsschluss**

- 2.1 Bis zur schriftlichen Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die f.e.b. GmbH.
- 2.2 Vertragsabschlüsse kommen zustande, wenn diese schriftlich niedergelegt und die Verträge von beiden Vertragsparteien rechtswirksam unterschrieben werden. Vertragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich festgehalten und/oder von der f.e.b. GmbH bestätigt werden. Sollten trotz dieses Schriftformerfordernisses ohne einen schriftlichen Vertrag durch die f.e.b. GmbH Leistungen für den Auftraggeber auf dessen mündliche Weisung ausgeführt werden, entsteht ein Vergütungsanspruch der f.e.b. GmbH entsprechend dem unterbreiteten Angebot.

**3. Leistungsumfang**

- 3.1 Die f.e.b. GmbH stellt Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind, zur Verfügung. Der genaue Gegenstand und die damit verbundenen Leistungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Es ist der f.e.b. GmbH gestattet, Aufträge an Sub-Unternehmer zu übertragen.
- 3.2 Vertragsleistung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag.

**4. Pflichten und Haftung**

- 4.1 Die f.e.b. GmbH verpflichtet sich, alle Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Die in den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich. Die f.e.b. GmbH ist jedoch von ihrer Lieferungsverpflichtung befreit, sollte die f.e.b. GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert und diese Umstände trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z.B. höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung oder Unterlassung in der Lieferung wesentlicher Lebensmittel durch Dritte). Bei diesen Hinderungsgründen ist es unerheblich, ob sie bei dem Auftraggeber, der f.e.b. GmbH oder einem Lieferanten entstehen.
- 4.2 Tritt einer der Umstände aus Ziffer 4.1 ein, so entfallen etwaige Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers.
- 4.3 Ungeachtet davon ersetzt der Auftraggeber der f.e.b. GmbH alle bis zum Eintritt eines Umstandes aus Ziffer 4.1 entstandenen Kosten.

## **5. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

- 5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die f.e.b. GmbH ist berechtigt, eine Akontozahlung in Höhe von 50% des geschätzten Endbetrages laut Kostenaufstellung zu erheben. Bei Erstkunden erlaubt sich die f.e.b. GmbH, unabhängig vom Auftragsvolumen die Vorauszahlung des gesamten Veranstaltungsbetrages bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu verlangen. Die Anzahlung des Auftraggebers muss spätestens vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der f.e.b. GmbH eingegangen sein. Ansonsten ist die f.e.b. GmbH berechtigt, gemäß § 6.3 vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Der offene Saldo der Endabrechnung ist innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der f.e.b. GmbH sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem eventuellen Streitverfahren, entstanden durch den Zahlungsverzug, zurückzuerstatten.
- 5.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder Dritten ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte und unbestrittene Forderungen handelt.

## **6. Rücktritt vom Vertrag**

- 6.1 Der Vertrag ist nur aus wichtigen Gründen kündbar. Bei Vertragsrücktritt von Seiten des Auftraggebers gelten folgende Stornobedingungen:
  - 8 Wochen bis 4 Wochen vor dem Auftragsdatum 20% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung
  - 4 Wochen bis 2 Wochen vor dem Auftragsdatum 30% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung
  - 2 Wochen bis 1 Woche vor dem Auftragsdatum 50% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung
  - weniger als 1 Woche vor dem Auftragsdatum 85% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung.
- 6.2. Abweichende Regelungen gelten für den Veranstaltungsmonat Dezember (1.12. bis 31.12.):
  - 12 Wochen bis 8 Wochen vor dem Auftragsdatum 40% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung
  - 8 Wochen bis 4 Wochen vor dem Auftragsdatum 60% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung
  - 4 Wochen bis 1 Woche vor dem Auftragsdatum 80% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung
  - weniger als 1 Woche vor dem Auftragsdatum 90% des kalkulierten Netto-Umsatzes der Veranstaltung.
- 6.3. Die f.e.b. GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sollte die vereinbarte Akontovereinbarung nicht bis zum vertraglich festgelegten Termin auf dem Konto der f.e.b. GmbH eingegangen sein. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht von der Leistung befreit sondern es gelten die Stornobedingungen.

## **7. Änderungen**

Um einen reibungslosen Ablauf der geplanten Veranstaltungen zu garantieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, der f.e.b. GmbH die definitive Speisen- und Getränkeauswahl und die exakte Teilnehmerzahl bis spätestens 6 Werktage vor der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken sowie von zusätzlichem Material werden nach den Listenpreisen der f.e.b. GmbH gesondert berechnet.

## **8. Reklamationen**

- 8.1 Reklamationen sind der f.e.b. GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Die Parteien werden hierzu bereits bei Aufnahme von Vertragsgesprächen jeweils eine verantwortliche Kontaktperson benennen.

## **9. Gefahrenübergang, Transport, Gewährleistung**

- 9.1 Versendet die f.e.b. GmbH Waren oder den Mietgegenstand (z.B. mobile Küche) an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware oder der Mietgegenstand dem mit dem Transport beauftragten Spediteur oder einem sonstigen Dritten ausgeliefert werden. Erfolgt die Versendung mit den eigenen Fahrzeugen der f.e.b. GmbH, so geht die Gefahr über mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge der f.e.b. GmbH am Bestimmungsort des Auftraggebers.
- 9.2. Sämtliche von der f.e.b. GmbH mitgeführten, auch persönlichen Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die f.e.b. GmbH übernimmt weder Bewachungs- noch Aufbewahrungspflichten und haftet nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigungen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 9.3. Der Auftraggeber und nicht die f.e.b. GmbH ist Veranstalter. Die f.e.b. GmbH haftet, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bis zu einer betragsmäßigen Begrenzung auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung.
- 9.4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden etwa an Gebäuden oder Inventar, welche durch Veranstaltungsteilnehmer-, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus dem Bereich oder durch ihn selber verursacht werden.
- 9.5. Ansprüche des Veranstalters wegen fehlender Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese von der f.e.b. GmbH in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert worden sind.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung, bemühen sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarung durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 10.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist München.